

II-5930 der Beilagen zu den Sitzungsprotokollen und Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2931 IJ

1992-05-13

DRINGLICHE ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Haider, Ing. Meischberger, Dr. Ofner
an den Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten
betreffend Punkt 13 des Südtirol-Operationskalenders

Am 22. April 1992 wurde der österreichischen Bundesregierung eine Note der italienischen Staatsregierung übergeben, welcher das Südtiroler Autonomiestatut und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen des italienischen Ministerrates beigeschlossen waren. Diese Note zielt auf die Durchführung des Punktes 13 des Südtirol-Operationskalenders ab, der die Abgabe der österreichischen Streitbeilegungserklärung innerhalb von 50 Tagen nach Erlassung der letzten Durchführungsbestimmungen und den Austausch der Ratifikationsurkunden des europäischen Übereinkommens zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten in den Beziehungen zwischen Österreich und Italien vorsieht.

Am 6. Mai 1992 teilte der Bundespressedienst der Öffentlichkeit in seinen "Informationen aus Österreich" mit, daß Vizekanzler Dr. Busek jenen Autonomiebestand, der dem geplanten Paketabschluß zugrunde gelegt werden soll, als den "wahrscheinlich weltbesten Minderheitenschutz" bezeichnet.

Die Tageszeitung "Die Presse" vom 24. April 1992 gab die Stellungnahme vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, Dr. Alois Mock, wieder, wonach die geplante Regelung "Modellcharakter" habe und die Schutzmachtfunktion Österreichs unberührt bleibe.

Der außenpolitische Sprecher der Österreichischen Volkspartei, Abg. Dr. Andreas Khol, erklärte laut "Presse", daß die internationale Verankerung optimal gelöst scheine, daß das Paket samt Durchführungsbestimmungen künftig einklagbar seien.

Einen Tag vor Veröffentlichung dieser Stellungnahme des Abgeordneten Dr. Khol gab die italienische Presseagentur "ANSA" die Bewertung der angesprochenen italienischen Note aus der Sicht des italienischen Außenministeriums wie folgt wieder:

"Das gestern an Österreich überreichte Paket enthält einen präzisen Bezug auf den 1946 in Paris abgeschlossenen österreichisch-italienischen Vertrag, welcher in seiner Eigenschaft als internationaler Vertrag in einigen Fällen eine Anrufung des Internationalen Gerichtshofes in Den Haag erlaubt. Wie aus der Farnesina verlautet, kann die das Paket begleitende Note in verschiedener Weise ausgelegt werden: Es besteht jedoch kein Zweifel, daß die Bezugnahme auf das Pariser Abkommen "einen Schutz im großen Rahmen" erlauben kann. Im wesentlichen kann eine Anrufung des Gerichtshofes in Den Haag nur bei "schweren Verletzungen" vorgenommen werden. Weiters wurde verlautbart, daß man mit dieser Maßnahme die Gefahr von "Mikrokonflikten" und die Anrufung des Gerichtshofes "wegen jeder einzelnen speziellen Autonomiebestimmung" zu vermeiden gesucht hat."

Diese italienische Bewertung steht in diametralem Gegensatz zu den vorhin genannten österreichischen Bewertungen.

Darüber hinaus leitete der ehemalige Südtiroler Landeshauptmannstellvertreter und jahrzehntelange Paket-Chefunterhändler, Dr. Alfons Benedikter, der Öffentlichkeit eine

Erklärung zu, in welcher er den Text der geplanten österreichischen Streitbeilegungserklärung für unbrauchbar erklärte, da dieser hinsichtlich der Frage der internationalen Verankerung und der völkerrechtlichen Relevanz der Paketvereinbarungen lediglich den italienischen Standpunkt widergibt, nicht aber den österreichischen Rechtsstandpunkt, wonach die getroffenen österreichischen Paketmaßnahmen "Akte in Durchführung des Pariser Abkommens sind".

Dr. Benedikter verlangt daher, daß der Text der österreichischen Streitbeilegungserklärung so abgeändert werden muß, daß diese Schlußerklärung nicht mehr eine Bekräftigung des italienischen Rechtsstandpunktes darstellt, sondern den österreichischen Rechtsstandpunkt wiedergibt. Des weiteren weist Dr. Benedikter darauf hin, daß mit einer Abgabe der Streitbeilegungserklärung vor Abschaffung der Ausrichtungs- und Koordinierungsbefugnis (AKB) durch ein italienisches Verfassungsgesetz, dieselbe durch Österreich anerkannt und ihre Anwendung in der Zukunft legitimiert würde.

Am 8. Mai 1992 sprach der Südtirol-Experte und Staatsrechtler, Univ.-Prof. Dr. Felix Ermacora, bei einem Vortrag in Innsbruck über diese Problematik. Prof. Ermacora nannte das Südtirol-Paket in der übergebenen Form eine "Büchse Pandoras", die in dieser Verschachtelung "viele Teufelchen" enthalte. Prof. Ermacora wendet sich strikt dagegen, eine österreichische Streitbeilegungserklärung ohne eine "Verwahrungsnote" gegen die AKB und die bereits durchgeführten Aushöhungen des Paketes abzugeben. Laut Prof. Ermacora "bestehe massiver Handlungsbedarf, um die vielen Pferdefüsse des Paketes auszuräumen".

Der Südtiroler Tageszeitung "Dolomiten" vom 9. Mai 1992 ist zu entnehmen, daß der Obmann der Südtiroler Volkspartei (SVP), Dr. Roland Riz, eine Abänderung des Textes der österreichischen Streitbeilegungserklärung verlangt, und zwar in dem Sinne, daß der geänderte Text klar zu stellen habe, daß es sich bei dem Paket nicht um eine "innerstaatliche Angelegenheit", sondern "um die Durchführung des Pariser Vertrages handelt".

Dr. Riz erklärte in seinem Interview in den "Dolomiten", daß diese Form der internationalen Absicherung eine Bedingung für die Annahme des Paketes auf der außerordentlichen Landesversammlung der SVP am 30. Mai 1992 sein werde.

Im selben Interview erklärte Dr. Riz, daß der außenpolitische Sprecher der ÖVP, Dr. Andreas Khol, die Forderung des SVP-Obmannes für "überflüssig und ihre Erfüllung für nicht möglich" halte. Er, Dr. Riz, habe daraufhin zu Dr. Khol gesagt, "Andreas, laß das!". Die Entscheidung über das Schicksal Südtirols stehe nämlich den Südtirolern zu, nicht Dr. Khol.

Dr. Riz betonte in seinem Interview weiter, daß Außenminister Dr. Mock ihm seine Unterstützung nicht zugesagt habe, sondern darauf verwiesen habe, daß die Entscheidung, abzuschließen, der österreichischen Bundesregierung und dem österreichischen Nationalrat zustehe.

Am 8. Mai 1992 meldete die Austria Presse Agentur (APA), daß der Südtirol-Sprecher der ÖVP, Botschafter Ludwig Steiner, für einen Abschluß des Südtirol-Paketes plädiere. Botschafter Steiner gab auch die weitere Terminisierung des Verfahrens bekannt, wonach Anfang Juni die Sondersitzungen des österreichischen National- und Bundesrates stattfinden sollen.

Aufgrund der bestehenden schwerwiegenden Differenzen und Unklarheiten in dieser Frage und aufgrund des offensichtlich gegebenen Termindruckes stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten nachstehende

Dringliche Anfrage:

1. Sind Sie bereit, der parlamentarischen Opposition noch vor deren Vorlage im zuständigen Unterausschuß des Außenpolitischen Ausschusses folgende Dokumente zur Bewertung zur Verfügung zu stellen:
 - a) die Ihnen vorliegende schriftliche Zusammenfassung der Äußerungen des Herrn Univ.-Prof. Dr. Matscher zur Frage der Einklagbarkeit der Paketbestimmungen vor dem Internationalen Gerichtshof;
 - b) das Ihnen ebenfalls vorliegende Gutachten des Herrn Univ.-Prof. Dr. Matscher zu derselben Frage;
 - c) das Ihnen vorliegende Gutachten des Herrn Univ.-Prof. Dr. Ermacora;
 - d) den Ihnen bereits vorliegenden ersten Bericht der sogenannten "Paketprüfungs-kommission" (Expertengruppe), welche von Ihnen eingesetzt wurde;

Wenn nein, warum nicht?

2. Werden Sie die unter Frage 1. genannten Gutachten und Berichte in ungekürzter Form dem zuständigen Unterausschuß des Außenpolitischen Ausschusses vorlegen?

Wenn nein, warum nicht?

3. Können Sie, aufgrund der Ihnen bereits vorliegenden Erkenntnisse die Aussage treffen, daß es sich bei dem zusammen mit der italienischen Note am 22. April 1992 übergebenen Paketbestand um die vollständige Umsetzung der 1969 in der Regierungserklärung Rumor vom 3. Dezember 1969 aufgezählten und vom damaligen Bundeskanzler, Dr. Klaus, am 15. Dezember 1969 als Auflistung dem österreichischen Nationalrat vorgelegten Maßnahmen handelt?
4. Stimmen Sie mit der Auffassung überein, daß die vor 1988 vorgenommenen Paketaushöhlungen, die nicht wieder rückgängig gemacht wurden, sowie die nach 1988 erfolgten Paketaushöhlungen, die auch durch die sogenannte "Omnibus-Durchführungsbestimmung" nicht wieder rückgängig gemacht wurden, einen "Minus-Bestand" gegenüber der 1969 vereinbarten Paketsubstanz ergeben haben?
5. Können Sie eine Garantie dafür abgeben, daß nach Abgabe der österreichischen Streitbeilegungserklärung hinkünftig Verletzungen einzelner Bestimmungen des Südtiroler Autonomiebestandes vor dem Internationalen Gerichtshof einklagbar sein werden, auch wenn die verletzten, eingeschränkten oder mißachteten einzelnen Befugnisse oder Zuständigkeiten sich nicht unmittelbar aus dem Text des Pariser Vertrages ableiten lassen?
6. Ist es richtig, daß die österreichische Bundesregierung durch die Abgabe der Streitbeilegungserklärung die künftige Anwendung der AKB für konform mit der Durchführung des Pariser Vertrages erklären würde?
7. Ist Ihnen bewußt, daß Österreich vor dem Internationalen Gerichtshof keine Klage gegen jene künftigen Paketaushöhlungen durch Italien erheben können wird, die nach der Prozedur erfolgen, die in der entsprechenden italienischen Durchführungsbestimmung festgelegt ist?

8. Werden Sie sich dafür einsetzen, daß die Bundesregierung anstelle der geplanten Streitbeilegungserklärung, die von Univ.-Prof. Dr. Ermacora geforderte Verwahrungsnote hinsichtlich der AKB an die italienische Regierung richtet und darin erklärt, daß die Ausübung der AKB im Widerspruch zu der 1969 getroffenen Paketvereinbarung steht?

Wenn nein, warum nicht?

9. Werden Sie für Verhandlungen mit der italienischen Regierung eintreten, um eine Wiederherstellung der ausgehöhlten Autonomiebereiche sowie die gänzliche Abschaffung der AKB durch ein italienisches Verfassungsgesetz zu erreichen?

Wenn nein, warum nicht?

10. Werden Sie für Verhandlungen mit der italienischen Regierung eintreten, um durch einen bilateralen Vertrag zwischen Italien und Österreich sicherzustellen, daß alle Autonomiebestimmungen, und nicht nur jene, die sich unmittelbar aus dem Pariser Vertrag ableiten lassen, zweifelsfrei und aufgrund der Textierung dieses bilateralen Vertrages beim IGH eingeklagt werden können?

11. Sind Sie bereit, der Forderung des SVP-Parteiobmannes Dr. Riz nachzukommen und den Text der österreichischen Streitbeilegungserklärung in Akkordierung mit der italienischen Regierung so abzuändern, daß darin klargestellt wird, daß die getroffenen Paketmaßnahmen zur Gänze Akte in Durchführung des Pariser Abkommens und damit außnahmslos vor dem Internationalen Gerichtshof einklagbar sind?

12. Sind Sie ferner der Auffassung, daß diese Streitbeilegungserklärung erst dann abgegeben werden darf, wenn die Einklagbarkeit aller Paketbestimmungen zusätzlich noch in einem bilateralem Vertrag mit Italien vereinbart ist, und Italien die Abschaffung der AKB mittels eines Verfassungsgesetzes vorgenommen hat?

13. Ist Ihnen bekannt, daß in Italien eine Verfassungsreform für die Regionen vorbereitet wird (Labriola-Entwurf, im italienischen Senat in erster Lesung am 7. Juni 1990 bereits angenommen), welche die AKB in der italienischen Verfassung verankern soll?

14. Ist Ihnen bekannt, daß gemäß Labriola-Entwurf die gesetzgeberischen Sonderrechte der autonomen Provinzen und Regionen weitgehend aufgehoben werden sollen, indem der Staat die Möglichkeit erhalten soll, durch Erlassung von Rahmengesetzen die Inhalte von Landesgesetzen und Gesetzen der Regionen bis hin zur Regelung von Detailfragen zu bestimmen?

15. Ist Ihnen bewußt, daß die grundsätzliche Anerkennung der AKB durch die Abgabe der österreichischen Streitbeilegungserklärung "grünes Licht" für die Durchführung der italienischen Verfassungsreform gemäß des Labriola-Entwurfes bedeuten würde, da Italien dann nicht mehr befürchten müßte, wegen dieser autonomievernichtenden Maßnahme beim IGH geklagt zu werden?

16. Sind Sie bereit, darauf zu dringen, daß die österreichische Bundesregierung in Verhandlungen eintritt, um die italienische Regierung zu veranlassen, Sonderregelungen mit der EG zu treffen, die den Südtiroler Autonomiebestand, insbesondere den Bereich des ethnischen Proporz bei der Besetzung öffentlicher Stellen, vor Beeinträchtigungen durch EG-Gesetze schützen?

17. Können Sie jene Bestimmungen des EG-Unionsvertrages von Maastricht benennen, welche die ständig wiederholten Aussagen führender Politiker der Regierungsparteien stützen, wonach die getrennten Landesteile Tirols nach einem EG-Beitritt Österreichs zu einer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Einheit zusammenwachsen und in der Folge selbst über ihre Zusammenarbeit und Gemeinsamkeiten bestimmen können?

Wenn nein, warum nicht?

In formeller Hinsicht wird beantragt, diese Anfrage gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Nationalrates als dringlich zu behandeln und dem Erstunterzeichner ~~vor Eingang in die~~ Tagesordnung Gelegenheit zur Begründung zu geben.